



REGLEMENT über die Benutzung des Schützenhauses Baltenswil

Verwaltung:

Für die Aufsicht und Verwaltung des Schützenhauses ist der vom Vorstand des Dorfvereins Baltenswil gewählte Hüttenwart zuständig.

Benutzung:

Das Schützenhaus kann von Einwohnern der Gemeinde Bassersdorf tage- oder auch stundenweise gemietet werden. Ausnahmen müssen durch den Vorstand des DVB bewilligt werden.

Das Mindestalter des Mieters ist 18 Jahre. Dieser haftet gegenüber der Eigentümerin resp. der Verwaltung für Schäden.

Benützungsgebühr:

Das Schützenhaus muss selbsttragend sein, daher muss für die Benutzung eine Gebühr entrichtet werden. In dieser Gebühr ist der normal Verbrauch an Strom, Wasser und die Nutzung der Küche inkl. Geschirr enthalten. Bei Verlust der Schlüssel haftet der Mieter für die Kosten von neuen Schlössern. Der Mietvertrag regelt die Nutzungsdauer und den Schlüsselbezug.

Allgemeine Bestimmungen:

Der Dorfverein Baltenswil lehnt jede Haftung für Unfälle, Schäden und deren Folgen, welche im Zusammenhang mit der Benutzung des Schützenhauses entstehen ab.

Die Benutzer sind verpflichtet, zum Gebäude und Inventar Sorge zu tragen. Es ist untersagt, Tische und Stühle ins Freie zu stellen. Zu den Aussenanlagen wie Wiesen und Acker ist Sorge zu tragen. Es darf **kein offenes Feuer** entfacht werden und es ausschliesslich das **WC zu benutzen**. Zur Schonung des Bodenbelages sind spitze Absätze usw. zu unterlassen. An Decke und Wänden dürfen keine Gegenstände angebracht werden. Die Lärmemissionen so gering wie möglich zu halten, die Polizeiverordnung der Gemeinde Bassersdorf ist einzuhalten.

Nach der Benutzung des Schützenhauses:

Die Mieter stellen sicher, dass:

- die Tische und Stühle am richtigen Ort stehen.
- der Innenraum gereinigt und aufgeräumt ist.
- der Herd und der Kühlschrank geputzt sind und der Abfall entsorgt ist.
- das Geschirr abgewaschen und richtig versorgt ist.
- der Hauptschalter für den Strom abgeschaltet ist.
- alle Wasserhähne abgestellt sind.
- der Stecker des Boilers ausgezogen ist.
- die WC – Türe und das WC – Fenster etwas offen sind.
- die übrigen Fenster, Fensterläden und die Türe abgeschlossen sind-
- das Umgelände von Abfall etc. gesäubert ist.
- mit dem Hüttenwart die Abnahme und die Rückgabe des Schlüssels vereinbart ist.

Alle anfallenden Abfälle müssen vom Mieter mitgenommen und entsorgt werden.

Bei Nichteinhaltung dieser Bestimmungen werden dadurch notwendige Bemühungen nach Aufwand verrechnet.

Parkplätze sind gegenüber dem alten Schulhaus Baltenswil auf dem festen Platz vorhanden.

Die Zufahrt für den Waren- oder Behindertentransport ist erlaubt. Es dürfen nicht mehr als 3 Fahrzeuge beim Schützenhaus parkiert werden.

Benutzern, deren Benehmen zu Klagen Anlass gibt, kann die Wiederbenutzung verweigert werden.